



Nacken Hillebrand Partner



27. Rodenkirchener Gespräch

>> Vererben – aber richtig <<

24. September 2019



Nacken Hillebrand Partner



Christoph Hillebrand

Christoph Stüvel

Matthias Lampecht

Gert Nacken

Die besondere Veranstaltungsreihe. Fachvorträge und Diskussion sowie kulinarische Köstlichkeiten im Kölner Süden. Mit aktuellen Informationen zu interessanten Rechts- und Finanzfragen. Eine Initiative in Zusammenarbeit mit der Kanzlei **Nacken Hillebrand Partner**.

»Vererben – aber richtig«

27. Rodenkirchener Gespräch
Dienstag, 24.09.2019 – 18:00 Uhr

- Ungeahnte Erbfolge • Berliner Testament • Familienpersonengesellschaft

Referenten: Prof. Dr. Werner Görg, Rechtsanwalt, Präsident IHK Köln
Dr. Kai Bischoff, Notar Köln

WP/StB Christoph Hillebrand, Nacken Hillebrand Partner

Moderation: WP/StB Gert Nacken, Nacken Hillebrand Partner

Veranstaltungsort: Kölner Ruderverein v. 1877, Barbarastr. 47-49, 50996 Köln

Karten zu je 15 Euro bei
www.kvs-tickets.de
oder in der Kanzlei.



Nacken Hillebrand Service

Rhein-Carré
Oststr. 11-13 • 50996 Köln
Tel: +49 (0)221 93 55 21-80
Fax: +49 (0)221 93 55 21-98
info@nhs-koeln.de



Fall 1: Das „Super“-Vermächtnis

- ▶ Grundfall: Ehepaar (beide 60) mit drei Kindern. Kein Streit. Vermögen: 4,5 Mio. (gleich verteilt), davon Eigenheim 1,5 Mio.
- ▶ 2 widerstreitende Interessen:
 - (1) vorrangig: der überlebende Ehegatte soll abgesichert sein; der überlebende Ehegatte soll erstmal alles „verbrauchen“ dürfen, nach dessen Tod sollen die Kinder gleichmäßig bedacht werden
 - (2) Aber: es sollen nicht mehr Steuern gezahlt werden, als nötig

„Problem“: Todeszeitpunkt und Todesreihenfolge sind ungewiss

Dem Ehegatten soll eine Erbengemeinschaft mit den Kindern nicht „zugemutet“ werden (Achtung: Schwiegerkinder)?

Vor- und Nachteile des „Berliner Testaments“

Entspricht Vorstellung Vieler

Absicherung des Ehegatten

Aber: Pflichtteilsansprüche durch Kinder sind möglich

Aber: steuerliche Nachteile durch zwei Erbgänge

Berechnung „Berliner Testament“ für konkreten Fall (siehe die folgende Folie)

Vermögensgegenstand	Bewertung
Barvermögen	Nennwert
Forderungen	Nennwert, soweit werthaltig
Wertpapiere oder notierte Aktien	Kurswert
Ausländischer Grundbesitz	Gemeiner Wert
Kapitalgesellschaften, z.B. GmbH- / AG-Anteile	Gemeiner Wert, abgeleitet aus Verkäufen unter fremden Dritten, hilfsweise Ertragswert. Bei börsennotierten Kapitalgesellschaften: Stichtagskurs
Einzelunternehmen und Personengesellschaften	Gemeiner Wert, abgeleitet aus Verkäufen unter fremden Dritten, hilfsweise Ertragswert
Inländischer Grundbesitz	Gemeiner Wert, abgeleitet aus Verkäufen unter fremden Dritten, hilfsweise Ertragswert oder Sachwert (Grundbesitzwert)

Steuerklasse und persönliche Freibeträge		
I	Ehegatte, Lebenspartner (bei eingetragener Lebenspartnerschaft)	500.000,00 €
I	Kinder und Stiefkinder	
I	Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder	400.000,00 €
I	Kinder lebender Kinder und Stiefkinder	200.000,00 €
I	Weitere Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder	
I	Eltern und Voreltern bei Erwerb von Todes wegen	100.000,00 €
II	Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur StKl. I gehören, Geschwister, Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte, ehem. Lebenspartner (bei aufgelöster eingetragener Lebensgemeinschaft)	20.000,00 €
III	Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen	20.000,00 €

Erbschaftsteuertarif

Wert des stpfl. Erwerbs bis einschl.	Steuerklasse		
	I	II	III
75.000,00 €	7%	15%	30%
300.000,00 €	11%	20%	30%
600.000,00 €	15%	25%	30%
6.000.000,00 €	19%	30%	30%
13.000.000,00 €	23%	35%	50%
26.000.000,00 €	27%	40%	50%
darüber	30%	43%	50%

Berechnung Erbschaftsteuer

Nach dem Tod des Ehemannes erbt die Ehefrau "alles" - Berliner Testament -
 Die 3 Kinder machen ihren Pflichtteilsanspruch gegenüber der Mutter nicht geltend

Ehefrau

Erwerb durch Erbanfall

Grundvermögen Eigenheim

750.000,00 €

Sonstige Vermögen

1.500.000,00 €

2.250.000,00 €

Nachlassverbindlichkeiten 50%

- 10.300,00 €

Steuerverschonung gem. § 13 Abs. 1 ErbStG

Grundvermögen EFH

- 750.000,00 €

Erwerb insgesamt

1.489.700,00 €

Gerundet auf 100 €

1.489.700,00 €

persönlicher Freibetrag

- 500.000,00 €

989.700,00 €

Versorgungsfreibetrag

- 256.000,00 €

steuerpflichtiger Erwerb

733.700,00 €

Individueller Steuersatz gem. § 19 Abs. 1 ErbStG

19%

139.403,00 €

Erbschaftsteuer auf Erwerb

139.403,00 €

Berechnung Erbschaftsteuer

Nach dem Tod des Ehemannes erbt die Ehefrau "alles" - Berliner Testament -
 Die 3 Kinder machen jedoch ihren Pflichtteilsanspruch gegenüber der Mutter geltend

Ehefrau

Erwerb durch Erbanfall

Grundvermögen Eigenheim

750.000,00 €

Sonstige Vermögen

1.500.000,00 €

Nachlassverbindlichkeiten 50%

2.250.000,00 €

- 10.300,00 €

Pflichtteilslast

Abzugsfähige Pflichtteilslast

3 x 186.642,00 €

- 559.926,00 €

Steuerverschonung gem. § 13 Abs. 1 ErbStG

Grundvermögen EFH

- 750.000,00 €

Erwerb insgesamt

929.774,00 €

Gerundet auf 100 €

929.700,00 €

persönlicher Freibetrag

- 500.000,00 €

Versorgungsfreibetrag

429.700,00 €

steuerpflichtiger Erwerb

- 256.000,00 €

Individueller Steuersatz

11% 19.107,00 €

Erbschaftsteuer auf Erwerb

19.107,00 €

Kind 1

Erwerb durch Erbanfall

Grundvermögen 16,67% von 50%

125.000,00 €

Sonstiges Vermögen 16,67% von 50%

250.000,00 €

375.000,00 €

Nachlassverbindlichkeiten 16,67% von 50%

- 1.716,00 €

373.284,00 €

Pflichtteilslast 50%

- 186.642,00 €

Erwerb insgesamt

186.642,00 €

Gerundet auf 100€

186.600,00 €

persönlicher Freibetrag

- 400.000,00 €

- €

Kind 2 und Kind 3 gleichlautende Berechnung

Hinweis: Bei Geltendmachung des Pflichtteils nach dem Tod des Vaters haben die Kinder nach dem Tod der Mutter ebenfalls nur Anspruch auf den Pflichtteil.

Berechnung Erbschaftsteuer Fall 1c

Nach dem Tod des Ehemannes erbt die Ehefrau "alles" - Berliner Testament -
Die Kinder machen ihren Pflichtteilsanspruch nicht gegenüber der Mutter geltend und erben erst
nach dem Tod der Mutter
Die Mutter stirbt, das zu vererbende Vermögen ist unverändert. Das durch die Mutter genutzte Eigen-
heim wird nicht durch die Erben genutzt.

Kind 1, 2, 3 - Steuerklasse I

Erwerb durch Erbanfall

Grundvermögen zu 1/3

500.000,00 €

Vermögen zu 1/3

1.000.000,00 €

1.500.000,00 €

Nachlassverbindlichkeiten zu 1/3

- 3.433,00 €

Erwerb insgesamt

1.496.567,00 €

Gerundet auf 100 €

1.496.500,00 €

persönlicher Freibetrag

- 400.000,00 €

1.096.500,00 €

Individueller Steuersatz

19% 208.335,00 €

Erbschaftsteuer auf Erwerb pro Kind

208.335,00 €

Fall 2: Berliner Testament mit „Super“-Vermächtnis

Bedeutet: der Erstversterbende setzt zugunsten der Kinder ein Vermächtnis aus:
Besonderheit: Art und Höhe (und ggf. Zeitpunkt) bestimmt der Überlebende.

Vorteil 1: Der Überlebende kann dann noch abschätzen, wieviel er noch „benötigt“ – hängt vom Alter ab.

Vorteil 2: latenten Pflichtteilsansprüchen kann begegnet werden
Evtl. zu kombinieren mit einer TV –Vollstreckung über Vermächtnis

Berechnung für folgenden Fall: Ehemann stirbt mit 80. Ehefrau will Haus für sich behalten und benötigt noch 500.000,00 €, Rest soll daher direkt an die Kinder gehen.

Berliner Testament mit "Supervermächtnis"

Der Ehemann stirbt. Die Ehefrau will das Haus für sich behalten und benötigt noch 500.000 € Barvermögen. Das restliche Vermögen soll direkt an die Kinder gehen.

Berechnung Erbschaftsteuer
Ehefrau

Erwerb durch Erbanfall

Grundvermögen Eigenheim

750.000,00 €

Sonstige Vermögen

1.500.000,00 €

2.250.000,00 €

Nachlassverbindlichkeiten

- 10.300,00 €

Vermächtnis

1.500.000 € - 500.000 € = 1.000.000 €

- 1.000.000,00 €

Steuerverschonung gem. § 13 Abs. 1 ErbStG

Grundvermögen EFH, selbstgenutzt

- 750.000,00 €

Erwerb insgesamt

489.700,00 €

Gerundet auf 100 €

489.700,00 €

persönlicher Freibetrag

- 500.000,00 €

Versorgungsfreibetrag

- 256.000,00 €

steuerpflichtiger Erwerb

- €

Individueller Steuersatz

- €

Erbschaftsteuer auf Erwerb

- €

Berechnung pro Kind

Erwerb durch Erbanfall

Vermächtnis 1.000.000 € /3

333.333,34 €

333.333,34 €

Erwerb insgesamt

333.333,34 €

Gerundet auf 100€

333.300,00 €

persönlicher Freibetrag

- 400.000,00 €

- €

Individueller Steuersatz

- €

Erbschaftsteuer

- €

Berechnung Erbschaftsteuer
Ehefrau

Erwerb durch Erbanfall

Grundvermögen Eigenheim

750.000,00 €

Sonstige Vermögen

1.500.000,00 €

2.250.000,00 €

Berechnung pro Kind
(Erbfall Tod des Vaters)

Erwerb durch Erbanfall

Vermächtnis 1.200.000 € /3

400.000,00 €

400.000,00 €

Nachlassverbindlichkeiten

- 10.300,00 €

Erwerb insgesamt

400.000,00 €

Vermächtnis

400.000 € pro Kind

- 1.200.000,00 €

Gerundet auf 100€

400.000,00 €

persönlicher Freibetrag

- 400.000,00 €

- €

Steuerverschonung gem. § 13 Abs. 1 ErbStG

Grundvermögen EFH, selbstgenutzt

- 750.000,00 €

Individueller Steuersatz

- €

Erwerb insgesamt

289.700,00 €

Gerundet auf 100 €

289.700,00 €

Erbschaftsteuer

- €

persönlicher Freibetrag

- 500.000,00 €

- €

Versorgungsfreibetrag

steuerpflichtiger Erwerb

- 256.000,00 €

- €

Individueller Steuersatz

- €

Erbschaftsteuer auf Erwerb

- €

Berliner Testament mit "Supervermächtnis"

Grundfall 2b.

Jetzt verstirbt auch die Mutter und die Kinder erben das restliche (unveränderte) Vermögen.
Die Kinder nutzen die Immobilie nicht selbst.

Berechnung Erbschaftsteuer (Erbfall Tod der Mutter)
Pro Kind

Erwerb durch Erbanfall

Grundvermögen Eigenheim	1.500.000,00 €	: 3 Kinder	500.000,00 €
Sonstiges Vermögen	1.800.000,00 €	: 3 Kinder	600.000,00 €
			1.100.000,00 €

Nachlassverbindlichkeiten	10.300,00 €	: 3 Kinder	- 3.433,34 €
Erwerb insgesamt			1.096.566,66 €

Gerundet auf 100€			1.096.500,00 €
persönlicher Freibetrag			- 400.000,00 €

steuerpflichtiger Erwerb			696.500,00 €
Individueller Steuersatz		19%	132.335,00 €

Erbschaftsteuer auf Erwerb pro Kind			132.335,00 €
--	--	--	---------------------

Fall 3: Unternehmertestament

- Grundfrage: Gleichheit der Erben oder vollständiger Unternehmenserhalt?
- Streitvermeidung
- Zugewinnausgleich des Ehepartners / Güterstandsregelung
- Wer soll bedacht werden?
- Wer soll Nachfolger werden?
- Wer soll den Pflichtteil erhalten, vielleicht sogar weniger?

Fall 4: Der (ggf. zweifache) „Generationensprung“

- Vater vorverstorben. Mutter lebt (80 Jahre), 2 Kinder. Beide um die 50, beide haben bereits eigenes Vermögen aufgebaut und sind nicht auf die Erbschaft „angewiesen“. Beide Kinder haben jeweils 3 Kinder. Vermögen: 3 Mio.
- Berechnung der ErbSt durch Steuerberater, wenn Mutter das Vermögen zu gleichen Teilen an die Kinder vererbt.

Berechnung

Der (ggf. zweifache) "Generationensprung"

Mutter vererbt Vermögen i.H.v. 3 Mio € an beide Kinder zu gleichen Teilen

Berechnung Erbschaftsteuer

Berechnung pro Kind

Erwerb durch Erbanfall

Sonstige Vermögen	<u>1.500.000,00 €</u>	1.500.000,00 €
Nachlassverbindlichkeiten 50%		- 5.150,00 €
Erwerb insgesamt		1.494.850,00 €
Gerundet auf 100 €		1.494.800,00 €
persönlicher Freibetrag		- 400.000,00 €
steuerpflichtiger Erwerb		1.094.800,00 €
Individueller Steuersatz	19%	208.012,00 €
Erbschaftsteuer auf Erwerb		<u>208.012,00 €</u>

Fall 5: Alternative „Generationensprung“

Mutter setzt beide Kinder zu Alleinerben ein. Beide werden mit Vermächtnissen zugunsten der Enkel in Höhe der Freibeträge bedacht (oder ggf. mit Supervermächtnissen)

Testamentsvollstreckung dringend empfohlen.

Berechnung der Steuerbelastung

Berechnung
Alternative "Generationensprung"

Mutter setzt beide Kinder als Alleinerben ein, Vermächtnisse zugunsten der jeweils 3 Enkel in Höhe der Freibeträge

Grundfall

Der (ggf. zweifache) "Generationensprung"

Mutter vererbt Vermögen i.H.v. 3 Mio € an beide Kinder zu gleichen Teilen

Berechnung Erbschaftsteuer
Berechnung pro Kind

Erwerb durch Erbanfall

Sonstige Vermögen

1.500.000,00 €

1.500.000,00 €

Vermächtniss

Freibetrag pro Enkel, 3 x 200.000 €

- 600.000,00 €

Nachlassverbindlichkeiten 50%

- 5.150,00 €

Erwerb insgesamt

894.850,00 €

Gerundet auf 100 €

894.800,00 €

persönlicher Freibetrag

- 400.000,00 €

494.800,00 €

steuerpflichtiger Erwerb

494.800,00 €

Individueller Steuersatz

15% 74.220,00 €

Erbschaftsteuer auf Erwerb pro Kind

74.220,00 €

Berechnung pro Enkel als Vermächtnisnehmer

Erwerb durch Erbanfall

Vermächtnis

200.000,00 €

Erwerb insgesamt

200.000,00 €

persönlicher Freibetrag

- 200.000,00 €

steuerpflichtiger Erwerb

- €

Fall 6: Kollision Erbrecht / Gesellschaftsvertrag

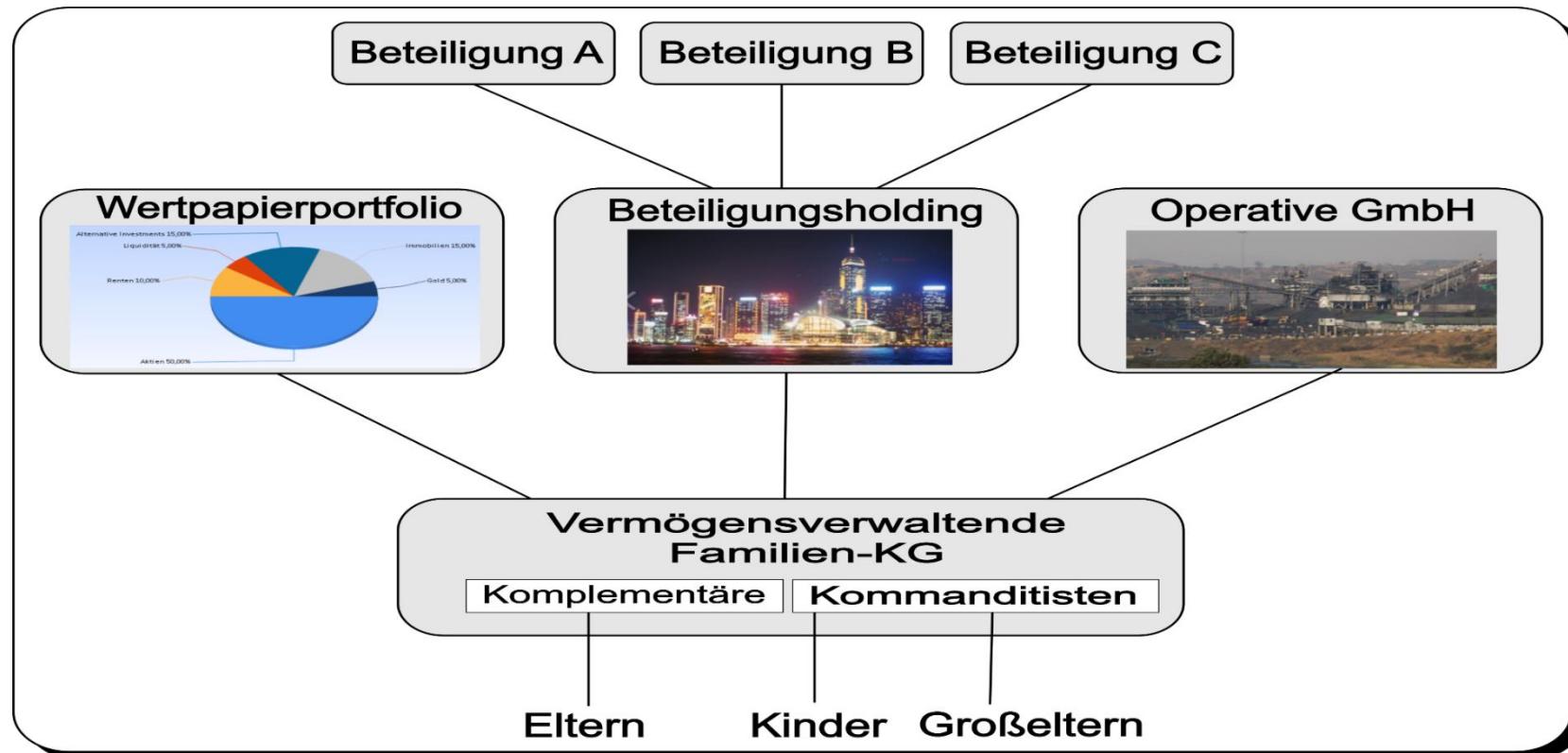
- Abweichungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Testament sind häufig
- Einfache Nachfolgeklausel oHG / KG
- Qualifizierte Nachfolgeklausel oHG / KG
- Nachfolgeklausel GmbH

Fall: A ist Gesellschafter der ABC oHG. Im Gesellschaftsvertrag ist geregelt, dass nach dem Tod des A eines seiner Kinder die Gesellschafterstellung in der oHG einnehmen soll. A und seine Frau (F) haben ein Berliner Testament, wonach zunächst die F und nach ihrem Tod die drei gemeinsamen Kinder zu gleichen Teilen erben sollen. Der Gesellschaftsanteil an der oHG stellt 50 % des Gesamtvermögens des A dar.

Fall 7: Der „Familienpool“



Familienpersonengesellschaft



Familienpersonengesellschaft

- ▶ **Rechtsform**
- ▶ **Gesellschaftsvertrag VOR Testament**
- ▶ **Vermögen gehört der Gesellschaft, NICHT den Einzelnen**
- ▶ **Definition von Stimmrechten z.B. bei Familienstämmen**
- ▶ **Einheitliche Willensbildung**
- ▶ **Nur 1 Vertretungsorgan**
- ▶ **Nur 1 Steuererklärung**

Beispiel 1 : Familienpersonengesellschaft

- ▶ Vater, 2 Söhne, 5 Enkel
- ▶ 8 Immobilien Mieteinnahmen 900T, VW 19 Mio
- ▶ Ziel: Übertragung 100% auf Stämme 50/50, Nießbrauch Vater
- ▶ Procedere:
 - ▶ Vater gründet UG+Co. KG und überträgt die Immobilien auf die KG
 - ▶ Vater schenkt KG-Anteile mit Nießbrauchsvorbehalt für sich und die Söhne an die Söhne, die Ehefrauen und die Enkel und Wahrung 50/50
 - ▶ Klare Stammesregelungen im KG-Vertrag

Beispiel 1 : Familienpersonengesellschaft

- ▶ Führung der Gesellschaft / wer hat was zu sagen
 - ▶ Geschäftsführung
 - ▶ Stimmrechte Gesellschafterversammlung
- ▶ Steuer ?
 - ▶ Schenkungsteuer
 - ▶ Einkommensteuer
 - ▶ Grunderwerbsteuer
 - ▶ Sonstige Steuern

Beispiel 2 : Familienpersonengesellschaft

- ▶ 3 Geschwister, 1 Schwester 3 Kinder, 2 Schwester 2 Kinder, 3 Schwester 0 Kinder
- ▶ 5 Immobilien, Mieteinnahmen 600T, VW 7 Mio
- ▶ Ziel: Übertragung 100% auf Stämme, Nießbrauch Geschwister
- ▶ Procedere:
 - ▶ Geschwister gründen UG+Co. KG und übertragen die Immobilien auf die KG
 - ▶ Geschwister schenken KG-Anteile mit Nießbrauchsvorbehalt auf die 5 Kinder bzw. Neffen
 - ▶ Klare Stammesregelungen im KG-Vertrag

Beispiel 2 : Familienpersonengesellschaft

- ▶ Führung der Gesellschaft / wer hat was zu sagen
 - ▶ Geschäftsführung
 - ▶ Stimmrechte Gesellschafterversammlung
- ▶ Steuer ?
 - ▶ Schenkungsteuer
 - ▶ Einkommensteuer
 - ▶ Grunderwerbsteuer
 - ▶ Sonstige Steuern

Fall 8: Der Pflichtteil / die Pflichtteilergänzung

- Der Pflichtteil kann nicht entzogen werden
- Gesellschaftsrechtliche Gestaltung von Nöten

Fall: A hat ein florierendes Einzelunternehmen / Stahlhandel. Wert: 2 Mio. ; außerdem hat A Barvermögen von 1 Mio. A ist mit F verheiratet und hat vier Kinder. Nur Tochter 1 soll (mündliche Zusage) das Einzelunternehmen erhalten.

Testamentarische Verfügungen existieren nicht.

A) Ohne Regelung und ohne Testament: F $\frac{1}{2}$, K 1 bis K 4 je $\frac{1}{4}$ (Haftungsfragen Rechtsform)

B) Mit Testament zugunsten T 1: T erwirbt das Einzelunternehmen

F erwirbt 500.000 plus Zahlungsanspruch gegen T in Höhe von 1 Mio.

K 1 bis K 3 erwerben bar je 125.000 plus Zahlungsanspruch von je 250.000 gegen T

T 1 erhält 125.000 in bar plus das Einzelunternehmen plus Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Miterben in Höhe von 1,75Mio.

Fall 9: Der Erbfall in jungen Jahren

- ▶ Fall: Ehemann 42, Ehefrau 35 Jahre. 2 Kinder, 6 und 8 Jahre alt. Vater verunglückt tödlich. Familienheim Wert 800 T€, Immobilienkredite 600 T€
- „Worst Case“: Kein Testament/Erbvertrag; Rechtsfolgen für die überlebende Mutter
 - Was sollte man regeln?
- Ungünstig: „einfaches“ Berliner Testament ohne Abänderungsklausel
 - Wie sollte man das regeln?

Fall 10: Vor und nach Erbfolge – Berliner Testament

Fall: A und B sind seit 40 Jahren verheiratet. Sie haben die Kinder S und T. Sie haben ein Berliner Testament.

A besitzt ein Einzelunternehmen, Wert: 3 Mio., T arbeitet im Unternehmen des A; sie soll Nachfolgerin werden.

S lebt in Düsseldorf, er hat seit Jahren keinen Kontakt zur Familie.

A verstirbt.

B will die Fortführung des Unternehmens durch T sichern.

Lösungsmöglichkeiten:

- B testiert neu
- Testamentsanfechtung
- Schenkung durch B an T
- B überträgt das Unternehmen auf T unter Nießbrauchvorbehalt
- Ist S erbunwürdig?

Fall 11: Die Auslandssimmobilie

- Fall: Mann hat Barvermögen (2 Mio. €) in Deutschland und Ferienwohnung in Spanien (Wert. 500 T€). Ehefrau vorverstorben. 2 Kinder:
 - Für alle Erbfälle ab dem 17.08.2019 gilt die EuErbVO: Recht des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes
 - Testamente/Erbverträge werden anerkannt
 - Achtung bei Wohnsitzverlegung

Fall 11: Die Auslandimmobilie

- ▶ Nachlassabwicklung: Europäisches Nachlasszeugnis vs. Deutscher Erbschein
- ▶ Zur Vereinfachung der Nachlassabwicklung bei Ferienimmobilien kann eine Doppelverfügung (Testament in Deutschland und Ausland Sinn machen)
- ▶ Was ist mit der Erbschaftssteuer?

Berechnung					
Die Auslandsimmobilie					
Mann hat Barvermögen (2 Mio €) in Deutschland und Ferienwohnung in Spanien (Wert 500.000 €). Ehefrau ist vorverstorben. Er hat 2 Kinder		Nach unseren Recherchen gibt es innerhalb Spaniens große regionale Unterschiede in der Höhe der Erbschaftsteuer, da die autonomen Regionen die ErbSt erheben.			
Berechnung der Erbschaftsteuer bei gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland		Berechnung der Erbschaftsteuer bei gewöhnlichem Aufenthalt in Spanien (hier Mallorca, auch Lage der Immobilie)			
Berechnung pro Kind		Berechnung pro Kind nach dem Recht der Balearen			
Erwerb durch Erbanfall		Erwerb durch Erbanfall			
Barvermögen 50% von Immobilie Spanien 50% von	1.500.000,00 € 500.000,00 €	750.000,00 € 250.000,00 €	Barvermögen 50% von Immobilie Spanien 50% von	1.500.000,00 € 500.000,00 €	750.000,00 € 250.000,00 € Haltefrist beträgt 5 Jahre
Nachlassverbindlichkeiten 50%	- 5.150,00 €	994.850,00 €	Freibetrag Wohnungen iHv max.	- 1.000.000,00 €	- 180.000,00 €
Erwerb insgesamt		994.800,00 €	Persönlicher Freibetrag für Kinder > 21 Jahren Bemessungsgrundlage	- 25.000,00 €	795.000,00 €
Gerundet auf 100 €					
persönlicher Freibetrag	- 400.000,00 €	594.800,00 €	Sockelbetrag ErbSt (bis 701.000 €)	7.000,00 €	
steuerpflichtiger Erwerb		594.800,00 €	Steuersatz bei Restbetrag bis 300.000 € = 8%	7.520,00 €	
Individueller Steuersatz	15%	89.220,00 €	Erbschaftsteuer auf Erwerb Balearen	14.520,00 €	
Erbschaftsteuer auf Erwerb		89.220,00 €			

Fall 12: vorweggenommene Erbfolge

- ▶ Beispiel: A betreibt einen Autohandel in der Rechtsform der GmbH. Außerdem vermietet A seinen Grundbesitz als „wesentliche Betriebsgrundlage“ an die GmbH.
- ▶ = Klassische Betriebsaufspaltung
- ▶ Zur Vorbereitung der Unternehmensnachfolge verschenkt A seinem Sohn S 20 % an der Autohandel GmbH und macht ihn zum Geschäftsführer.
- ▶ Gut gemeint, schlecht gemacht.
- ▶ Voraussetzung der Betriebsaufspaltung
- ▶ Willensbildung in der GmbH
- ▶ Stimmrechtsverbot des A beim Abschluss/Verlängerung des Mietvertrages
- ▶ Steuerliche Konsequenzen:
- ▶ Ertragssteuerlich
- ▶ Erbschaftssteuerlich

Fall 13: Der „Klassiker“ der gestreckten Unternehmensnachfolge: Nießbrauch

Beispiel: A ist Inhaber der X GmbH & Co. KG; Sohn S arbeitet seit 10 Jahren im Unternehmen; er soll spätestens in drei Jahren Nachfolger des A werden. A will Mitsprache und Ertragsbeteiligung „retten“.

Nießbrauch – Standardrepertoire des Erbrechts/Erbschaftssteuerrechts

- Einsatzfähigkeit beim Grundbesitz und bei GmbH Anteilen
- Keine Einsatzfähigkeit mehr bei Einzelunternehmen/OHG/KG-Beteiligungen

Begründung: Steuerliche Begünstigung nur beim Übergang wirtschaftlicher Einheiten, nicht bei deren Aufspaltung.

Fall 14: Lebzeitige Schenkungen

Fall: M & F sind seit 45 Jahren verheiratet. M betreibt ein Einzelunternehmen mit durchschnittlich 1,5 Mio. Gewinn p.a. F ist Hausfrau und Mutter.

M & F haben gemeinsam ein umfangreiches Immobilienvermögen aufgebaut (Grundbucheintragung: M & F zu $\frac{1}{2}$). Zuletzt (2016) wurden 8 ETW gekauft und bezahlt. (3,75 Mio.)

Begründung von M & F: Wir leben in Zugewinngemeinschaft

Fragen:

- Steuerhinterziehung?
- Heilungsmöglichkeiten?
- Güterstandsbeendigung?
- Erbschaftsteuerliche Folgewirkungen?

Schlussbemerkung 1

Fall : Die Erleichterung der Nachlassabwicklung

- ▶ Transmortale Vollmacht
- ▶ Notarielles Testament/Erbvertrag
- ▶ Testamentsvollstreckung
- ▶ Vormundbenennung
- ▶ Übertragung „mit warmer Hand“

- ▶ Vorläufige Steuerfestsetzung

Schlussbemerkung 2

(Notar-)Kosten

Was kostet eigentlich das notarielle Einzeltestament/Erbvertrag bei einem Netto-Vermögen (Schulden werden bis zur Hälfte abgezogen) von

- 500.000,00 €
- 1 Mio. €
- 5 Mio. €
- 100.000,00 €
- 20.000,00 €

Was kostet das/die Erbscheinsverfahren bei diesen Vermögenswerten?

Schlussbemerkung 2

- ▶ **Steuerberater**
- ▶ **Rechtsanwalt**
- ▶ **Sonstige Kosten z.B. Gutachter (Immobilien, Kunst)**

Weitere Fallgestaltungen

- nicht behandelt -

Alternative 1 „Übertragung der Immobilien unter Nießbrauchsvorbehalt“: aber hier werden nicht alle Regelungsziele erreicht

Alternative 2: Errichtung eines „Familienpools“

- Rechtsform (Maßgabe: Eltern sitzen weiterhin am „Steuerknüppel“)
- Einbringung der Immobilien (2 Verfahrensweisen)
- Erwerb/Übertragung von Anteilen
- Einräumung von Rückforderungsrechten in bestimmten Fällen
- Einräumung von Nießbrauchsrecht an Gesellschaftsanteil
- Gesellschaftsvertragliche Regelungen zum „Zusammenhalt“ und „Stammesregeln“



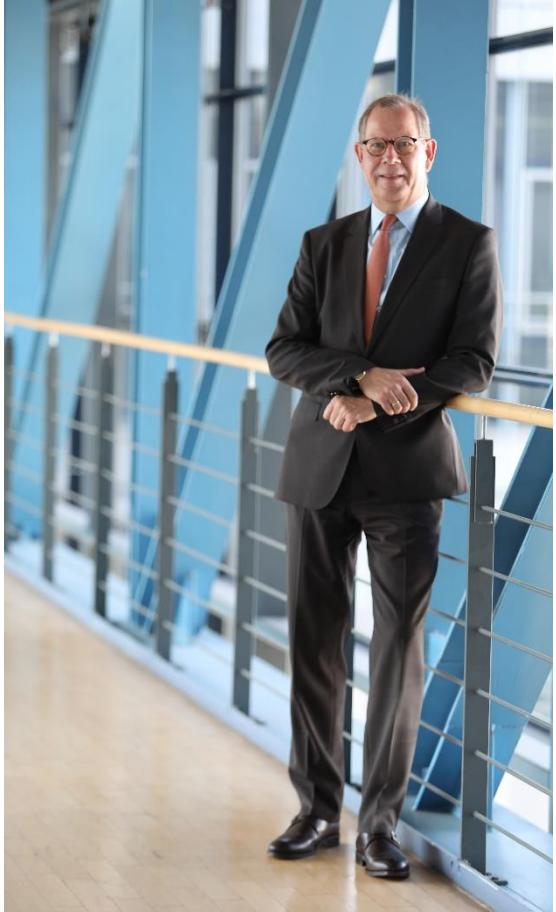
Nacken Hillebrand Partner



Dr. Kai Bischoff
Martinstraße 3, 50667 Köln

Telefon: +49 (0) 221 / 350110
Telefax: +49 (0) 221 / 3501177

info@bbnotare.de
<http://www.bbnotare.de>



Prof. Dr. Werner Görg
Gothaer Finanzholding AG
Vorsitzender des Aufsichtsrates
Arnoldiplatz 1, 50969 Köln

Telefon 0221 308-31353
Telefax 0221 308-39755
www.gothaer.de



Nacken Hillebrand Partner



WP/ StB Christoph Hillebrand

Nacken Hillebrand Partner
Oststr. 11-13, 50996 Köln

Telefon: 0221 / 935521-33
Telefax: 0221 / 935521-99

Email: christoph.hillebrand@nhp.de



Nacken Hillebrand Partner



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!